

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, und 3 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702), und § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 19.05.2017 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) erhält folgende neue Fassung:

§ 2 – Benutzungsgebühren des Kindergartens

(1) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt ab **01.08.2017**:

1.1 für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 07:00 Uhr bis einschl. 12:15 Uhr

1.746,00 €

und wird in monatlichen Raten von

145,50 € erhoben,

1.2 für die erweiterte Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 07:00 Uhr bis einschl. 14:30 Uhr

2.130,00 €

und wird in monatlichen Raten von

177,50 € erhoben,

1.3 für die Ganztagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 07:00 Uhr bis einschl. 17:00 Uhr

2.526,00 €

und wird in monatlichen Raten von

210,50 € erhoben.

- (2) Die Jahresbenutzungsgebühr für das erste Kind einer Familie ab der Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippengruppe beträgt

ab **01.08.2017**

3.283,80 €

und wird in monatlichen Raten von

273,65 € erhoben.

Wegen des erhöhten pflegerischen Aufwands werden Gebühren für Kinder ab der Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe in Höhe der Benutzungsgebühren nach Absatz 1 mit einem Aufschlag in Höhe von 30 % festgelegt.

Die Absätze 3 bis 6 bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hessisch Lichtenau, 23.05.2017

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Bürgermeister

Siegel

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau vom 19.05.2017 wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 23.05.2017

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Bürgermeister

Siegel